

### Identifizierung Geldwäsche

Zur Identifizierung wird für **deutsche Kunden** ab der Vollendung des 16. Lebensjahres ein **gültiger Personalausweis oder Reisepass** benötigt. Auch gültige vorläufige Personalausweise und Reisepässe sind zulässige Dokumente, ebenso gültige (vorläufige) Dienst- und Diplomatenausweise sowie die in § 7 Passverordnung genannten Lichtbildausweise.

**Minderjährige** deutsche Kunden bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, die keinen Personalausweis oder Reisepass besitzen, können mittels eines gültigen Kinderausweises, Kinderreisepasses oder der Geburtsurkunde identifiziert werden. Neben dem minderjährigen Kunden sind immer auch seine gesetzlichen Vertreter zu identifizieren.

Falls für die Identifizierung **ausländischer Kunden** kein gültiger Reisepass (passport) oder Personalausweis (identity card) vorhanden ist, können auch gesetzlich zugelassene **Ersatzdokumente** herangezogen werden.

Dazu gehören:

- als **Passersatz** von einer deutschen Behörde gemäß § 4 Aufenthaltsverordnung ausgestellte (auch vorläufige) Reiseausweise für Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose sowie der Notreiseausweis. Die Reiseausweise für Flüchtlinge und Staatenlose können gemäß § 3 Abs. 3 Aufenthaltsverordnung auch von einer Behörde im Ausland ausgestellt worden sein.
- als **Ausweisersatz** gemäß §§ 4 Abs. 1, 48 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte EU, die Niederlassungserlaubnis, die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU und das Visum sowie die Bescheinigung über die Aussetzung der

Abschiebung, wenn diese Papiere als Ausweisersatz bezeichnet sind und die Angaben zur Person und ein Lichtbild enthalten.

- die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 Asylverfahrensgesetz.
- die Eintragung von Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres im Pass oder Passersatz des gesetzlichen Vertreters, wobei diese Eintragung nach Vollendung des zehnten Lebensjahres des Kindes nur gültig ist, wenn der Ausweis ein eigenes Lichtbild des Minderjährigen enthält.

Der Bausparer ist gemäß § 11 Abs. 6 des Geldwäschegesetzes verpflichtet, der LBS die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Durchführung seiner Identifizierung bzw. zur Feststellung der Identität eines eventuellen wirtschaftlich Berechtigten benötigt. Diese Verpflichtung umfasst auch die unverzügliche Anzeige der sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen, u. a. des Namens, der Anschrift, der Staatsangehörigkeit, des Wechsels in der Person eines wirtschaftlich Berechtigten.

Nach dem Geldwäschegesetz ist die LBS verpflichtet, sich beim Bausparer zu erkundigen, ob dieser auf eigene oder fremde Rechnung handelt. Aus Gründen des Prämien- und Steuerrechts nimmt die LBS keine Verträge an, bei denen der Bausparer nicht auf eigene Rechnung handelt. Bei juristischen Personen ist die LBS verpflichtet, Name, Vorname und Anschrift der Personen zu erheben, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile halten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben.

### Nebenabreden Zuteilung

Mitarbeiter im Außendienst der LBS sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen. Leisten Sie Ihre Zahlungen daher bitte direkt an die LBS. Nebenabreden zu diesem Antrag auf Abschluss eines Bausparvertrages haben keine Gültigkeit. Mitarbeiter im Außendienst der LBS sind nicht berechtigt, irgendwelche verbindlichen Erklärungen abzugeben. Die Bausparkasse darf sich vor Zuteilung nicht verpflichten, die Bausparsumme auf einen bestimmten Zeitpunkt auszahlen.

Der Bausparvertrag nimmt nach Erfüllung der Mindestbedingungen gemäß den „Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge“ am Zuteilungsverfahren teil. Die Zuteilungsreihenfolge richtet sich nach den Bausparbedingungen. Sie ist insbesondere von den Spar- und Tilgungsbeiträgen aller Bausparer abhängig. Die Wartezeit kann danach Schwankungen unterworfen sein.

### Bezugsbedingungen und Verbraucherinformation zur Zeitschrift DAS HAUS

Die LBS ermöglicht ihren Bausparern den Bezug der Zeitschrift DAS HAUS (Lieferung periodischer Druckwerke bzw. Bereitstellung digitaler Angebote) zum Sonderpreis von zurzeit 12,60 € (inklusive Versand bei der Druckausgabe und derzeit geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer) pro Jahr für zehn Ausgaben.

Die LBS ist berechtigt, den Bezugspreis jederzeit an sich verändernde Marktbedingungen sowie bei erheblichen Veränderungen in den Beschaffungskosten, Änderungen der Umsatzsteuer oder der Beschaffungspreise anzupassen. Die Anpassung umfasst dabei sowohl Preiserhöhungen bei insgesamt gestiegenen Kosten als auch Preissenkungen bei insgesamt gesunkenen Kosten. Die Bekanntgabe der Preisanpassung erfolgt in den jeweiligen Produkten (Druckwerk bzw. digitales Angebot) und/oder auf der Website der LBS unter [www.lbs.de](http://www.lbs.de). Die Preisänderung wird mit der ersten Ausgabe des folgenden Jahres wirksam.

Bei Preisanpassungen in Form von Preiserhöhungen von insgesamt mehr als 10 % innerhalb von 12 Monaten steht dem Kunden für den Zeitpunkt des Wirksam-

werdens ein Sonderkündigungsrecht zu. Auf ein bestehendes Sonderkündigungsrecht wird der Kunde gesondert hingewiesen. Die Kündigung muss der LBS innerhalb eines Monats ab Mitteilung der Preiserhöhung zugehen. Zwischenzeitlich erfolgter Leistungsaustausch wird nicht rückabgewickelt.

Das Bezugsentgelt wird zu Beginn eines jeden Jahres dem Bausparkonto belastet und im Jahreskontoauszug ausgewiesen. Bei Bezugsbeginn im Laufe eines Jahres wird das Bezugsentgelt anteilig dem Bausparkonto belastet. Bis zur ersten Lieferung der Druckausgabe kann es aus technischen Gründen ab Bestellung zwei bis drei Monate dauern. Eine Mindestlaufzeit ist nicht vereinbart. Die Zustellung der Druckausgabe erfolgt an die angegebene Adresse. Ein Versand erfolgt nur an Adressen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Es gilt das gesetzliche Mängelhaftungsrecht. Eine Kündigung der Zeitschrift DAS HAUS ist gegenüber der LBS jeweils zum Monatsende möglich. Bei unterjähriger Kündigung wird das bereits eingezogene Bezugsentgelt anteilig erstattet.

### Begünstigungserklärung

Kann nicht von Minderjährigen abgegeben werden. Mehrere Personen können nicht begünstigt werden.

Die Begünstigungserklärung gibt an, wer nach dem Tode des Bausparers die dem Vertragsinhaber zustehenden Rechte – insbesondere das Sparguthaben – sowie einen etwaigen, zur Tilgung nicht benötigten Überschuss aus der Risiko-Lebensversicherung erhalten soll. Eine Begünstigungserklärung kann auch für einen schon bestehenden Vertrag abgegeben werden. Sie wird nur wirksam, wenn sie zu Lebzeiten des Bausparers und ohne Textänderung bzw. Streichung eingereicht wird.

Die von der Begünstigungserklärung erfassten Rechte und Ansprüche gehen im Todesfall auf den Begünstigten als schenkungsweise Zuwendung über. Die Schenkung soll unmittelbar zwischen dem Vertragsinhaber und dem Begünstigten vereinbart werden. Die LBS übernimmt keine Verpflichtung zur rechtzeitigen Benachrichtigung des Begünstigten. Der Begünstigte erwirbt die Rechte aus dem Bausparvertrag mit dem Tode dessen, der die Begünstigung ausgesprochen hat. Bis dahin hat er keinerlei Ansprüche erworben.

Sind Ehepartner/eingetr. Lebenspartner Vertragsinhaber, wird – sofern in der Begünstigungserklärung nicht gestrichen – der überlebende Ehepartner/eingetr. Lebenspartner automatisch begünstigt.

Der Vertragsinhaber behält sich das Recht vor, die Begünstigung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen und der LBS zu Lebzeiten des Vertragsinhabers zugehen. Das gilt auch für einen Widerruf durch letztwillige Verfügung.

Wird die Begünstigung bei einem auf Ehepartner/eingetr. Lebenspartnerschaft lautenden Vertrag durch einen Ehepartner/eingetr. Lebenspartner widerrufen, so gilt gleichzeitig die zu seinen Gunsten bestehende Begünstigung als widerrufen. Die Begünstigung gilt auch als widerrufen, wenn der Vertragsinhaber der LBS anzeigt, dass er über Rechte aus dem Bausparvertrag in irgendeiner Form (z. B. durch Abtretung, Verpfändung

oder durch Übertragung seines Bausparvertrages) verfügt.

Sie gilt auch als widerrufen, wenn im Falle der Abtretung der Abtretungsempfänger diese zu Lebzeiten des Vertragsinhabers anzeigt, wenn der Vertragsinhaber die LBS anweist, nicht an den Begünstigten, sondern an ihn oder an einen Dritten zu zahlen, oder wenn der Vertragsinhaber durch Einreichung einer Begünstigungserklärung jüngerer Datums einen anderen begünstigt.

In den Fällen der Abtretung oder Verpfändung von Rechten aus dem Bausparvertrag tritt die Begünstigung wieder in Kraft, sobald der Bausparer die uneingeschränkte Verfügungsberechtigung über den Bausparvertrag zurückerhalten hat. Dasselbe gilt, wenn eine ausgesprochene Kündigung mit Zustimmung der LBS zurückgenommen wird.

Bei Bauspardarlehen oder Vorfinanzierungs- oder Zwischenkrediten der LBS, die der Risiko-Lebensversicherung unterliegen, gilt die Begünstigungserklärung auch für etwaige zur Tilgung nicht benötigte Beträge. Sind die Rechte aus dem Bausparvertrag einem Dritten abgetreten oder verpfändet, erfasst die Begünstigungserklärung dagegen diese Überschussbeträge nicht.

Ist der Begünstigte der Ehepartner/eingetr. Lebenspartner des Vertragsinhabers und wird die Ehe/eingetr. Lebenspartnerschaft durch rechtskräftiges Scheidungs-, Aufhebungs- oder Nichtigkeitsurteil zu Lebzeiten der Ehepartner/eingetr. Lebenspartner beendet, so erlischt die Begünstigung; das gilt auch für die Begünstigung eines Dritten bei Verträgen, die Ehepartner/eingetr. Lebenspartner abgeschlossen haben. Die LBS ist jedoch berechtigt, die Begünstigung solange als fortbestehend zu betrachten, bis die Beendigung der Ehe/eingetr. Lebenspartnerschaft vom Vertragsinhaber schriftlich angezeigt oder von Dritten urkundlich nachgewiesen wird.

### Hinweis zur automatischen Kirchensteuerabführung

Die auf die Kapitalertragsteuer entfallende Kirchensteuer wird von den Kreditinstituten grundsätzlich automatisch abgeführt. Hierzu fragt die LBS bei Abschluss des Bausparvertrages beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in einem maschinellen Verfahren an, ob Sie kirchensteuerpflichtig sind. Des Weiteren fragt die LBS einmal jährlich im Zeitraum vom 01.09. bis zum 31.10. in einem maschinellen Verfahren beim BZSt an, ob Sie am 31.08. des betreffenden Jahres kirchensteuerpflichtig sind. Sie können unter Angabe Ihrer Steueridentifikationsnummer nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich beim BZSt beantragen, dass die-

ser automatisierte Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit bis auf schriftlichen Widerruf unterbleibt (sog. Sperrvermerk). Damit der Sperrvermerk bereits im aktuellen Kalenderjahr berücksichtigt werden kann, muss er bis zum 30.06. beim BZSt eingegangen sein. Dies gilt für einen Widerruf entsprechend. Wenn Sie kirchensteuerpflichtig sind, dann hat ein Sperrvermerk zur Folge, dass Sie für jedes Kalenderjahr, in dem Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist, eine Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung der Kirchensteuer abgeben müssen.